



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

Präsidialabteilung II

Zahl: Präs.Abt. II - 25/522

A-6010 Innsbruck, am 18. Oktober 1989

Landhaus

Tel. 0512/508 Klappe 151

DVR: 0059463

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Z	Pr GE '9 88
Datum:	25. OKT. 1989
Verteilt	25. Okt. 1989 Klappe

Betreff: Entwurf einer 48. Novelle zum ASVG;
Stellungnahme

Zu Zahl 20.048/4-1/1989 vom 27. September 1989

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

A) Allgemeines:

1. Die Frist zur Begutachtung des vorliegenden Gesetzentwurfes ist unzumutbar kurz bemessen. Eine eingehende Prüfung des umfangreichen Entwurfes und eine umfassende Stellungnahme zu den Änderungen ist in dieser kurzen Zeit kaum möglich. Man kann sich daher nicht des Eindrückes erwehren, daß die vorliegende Novelle mit den Sozialpartnern abgesprochen ist und das allgemeine Begutachtungsverfahren nur mehr der Form halber durchgeführt wird. An einer fundierten inhaltlichen Stellungnahme zum Entwurf scheint daher das Bundesministerium für Arbeit und Soziales offensichtlich nicht mehr interessiert zu sein.
2. Weiters ist darauf hinzuweisen, daß sich zahlreiche Bestimmungen der im Entwurf vorliegenden Novelle zum ASVG auf den Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes beziehen. Für die Begutachtung des Entwurfes eines

Betriebspensionsgesetzes wurde eine Frist bis zum 10. November 1989 gewährt. Die kurze Frist für die Begutachtung der ASVG-Novelle läßt darauf schließen, daß auch an einer inhaltlichen Stellungnahme zum Betriebspensionsgesetz kein Interesse besteht. Die Begutachtungsfrist für die ASVG-Novelle hätte zumindest mit jener für das Betriebspensionsgesetz übereinstimmen müssen. So muß bei der ASVG-Novelle der Inhalt des Betriebspensionsgesetzes als gegeben hingenommen werden. Eine spätere Stellungnahme zum Betriebspensionsgesetz könnte somit auf die ASVG-Novelle gar keinen Einfluß mehr haben. Dies alles legt den Schluß nahe, daß es sich im vorliegenden Fall um eine "Scheinbegutachtung" handelt.

B) Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I:

Zu Z. 4:

Die Verlautbarung der Richtlinien in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" wird im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes begrüßt.

Zu Z. 10:

Die nunmehr gewählte Formulierung "und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit" ist relativ weit. Trotz der Einschränkungen in den Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle ist nicht auszuschließen, daß auch diese erweiterte Regelung in Einzelfällen zu erheblichen Abgrenzungsproblemen führt.

Zu Artikel II:

Zu Z. 1:

Die Gewährung von "Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern" aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft als Pflichtleistung scheint aus gesundheitspolitischen Gründen nicht erforderlich. Diese Leistung sollte vielmehr von den Krankenkassen als freiwillige Leistung wie die Hauskrankenpflege gewährt werden können. Die Krankenkassen sollen hiebei im freien Ermessen entscheiden können, ob im Einzelfall ein solcher Beistand erforderlich ist. Diese Änderung scheint eher im Interesse der diplomierten Kinderkranken- und

- 3 -

Säuglingsschwestern zu liegen, als einem Gebot des öffentlichen Gesundheitswesens zu entsprechen.

Zu Z. 2:

Durch die Neuregelung des § 131 Abs. 1 betreffend den Kostenersatz bei der Behandlung durch einen Wahlarzt werden sich Einschränkungen für die Versicherten ergeben. Es scheint bedenklich zu sein, diese Restriktionen mit den zusätzlichen Gebarungsschwierigkeiten der Sozialversicherungsträger zu begründen. Andererseits ist aber verständlich, daß gewisse Einschränkungen der Leistungen der Krankenkassen Platz greifen müssen, um die Finanzierung auch in Zukunft sicherstellen zu können. Ob die Einschränkung des Kostenersatzes für Leistungen des Wahlarztes der richtige Weg ist, wird aber bezweifelt.

Zu Artikel IV:

Zu Z. 7:

Hinsichtlich dieser Bestimmung wird auf die ha. Stellungnahme, Zl. Präs.Abt. II - 1225/39, zur 14. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz verwiesen.

Zu Artikel V:

Zu Z. 2:

Die Neuformulierung des Abs. 3 des § 333 ASVG bewirkt eine gegenüber der bisherigen Rechtslage erweiterte Haftung des Dienstgebers. Dagegen müssen vom Standpunkt des Landes Tirol als Dienstgeber Bedenken geltend gemacht werden.

- C. Zu den Bestimmungen, die mit der Erlassung des Betriebspensionsgesetzes zusammenhängen, kann in der vorliegenden Äußerung nicht Stellung genommen werden. Es wird aber allenfalls in der Stellungnahme zum Betriebspensionsgesetz darauf eingegangen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion
zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

